

## Allgemeine Transportbedingungen Kurierdienste

### §1 Haftungszeitraum

Die Velostation Liestal GmbH haftet für Schäden, welche vom Zeitpunkt der Übernahme des Transportgutes bis zur Ablieferung verursacht werden.

### §2 Haftungsausschlüsse

Von der Haftung ausgeschlossen sind:

- Beschädigung oder Mängel bei Gütern, die in Kisten, Kartons oder Behältern transportiert werden und deren einwandfreier Zustand und Vollzähligkeit bei der Übernahme nicht kontrolliert werden konnte
- Schäden infolge mangelhafter oder ungeeigneter Verpackung oder Adressierung
- Verluste oder Beschädigungen zufolge höherer Gewalt (nicht selbstverschuldete Unfälle, Vandalismus)
- Elektrische oder magnetische Beschädigungen, Löschung oder andere Schäden an Magnetplatten, elektrischen oder photographischen Trägermaterialien in irgendwelcher Form
- Beschädigungen an Transportgut, dessen besondere Schadensanfälligkeit nicht deklariert wurde
- Depotsendungen (auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers ohne Unterschrift hinterlegte Sendungen)

### §3 Haftungsbeschränkungen

Die Haftung für Verluste oder Beschädigungen der beförderten Ware, Dokumente, Pakete oder Briefe beschränkt sich ohne schriftliche Wertangabe durch den Absender im Lieferschein auf den effektiven Wert des Objektes, aber auf Fr. 5'000.- pro Auftrag gemäss Art. 442 und 447 des schweizerischen Obligationenrechts. Bei Dokumenten oder Paketen umfasst der effektive Wert lediglich den Materialwert. Für einen allfälligen kommerziellen oder affektiven Mehrwert der Sache wird keine Haftung übernommen.

### §4 Haftung bei Wertdeklaration

Der Absender kann bei der Auftragserstellung gegen Bezahlung eines zu vereinbarendes Zuschlages zur Fracht eine Wertdeklaration bis zum effektiven Wert des Objektes im Lieferschein eintragen. Dadurch erhöht sich die Haftung der Firma bis zu der im Lieferschein eingetragenen Wertdeklaration. Solche Aufträge sind im Voraus zu vereinbaren.

### §5 Haftung bei Verspätung

Die Velostation Liestal GmbH verpflichtet sich, Transportaufträge schnellstmöglich (Terminierung vorgängig nach Absprache oder nach Vorlagen der Velostation Liestal) und mit der grösstmöglichen Sorgfalt auszuführen. Er haftet aber für keinerlei Verluste oder Schäden, die durch Verspätungen verursacht werden. Für Folgeschäden und Kosten, die aus der verspäteten Ablieferung des Transportgutes entstehen, übernimmt die Velostation Liestal keine Haftung.

### §6 Reklamationsfristen

Reklamationen über Beschädigungen oder fehlende Waren müssen sofort in Anwesenheit des Überbringers auf dem Lieferschein angebracht werden. Bei äusserlich nicht sichtbaren Schäden muss die Mängelrüge innert 2 Tagen nach der Ablieferung der Ware der Velostation Liestal schriftlich gemeldet werden.

### §7 Verwirkung der Haftungsansprüche

Die Verwirkung aller Haftungsansprüche und die Verjährung von Ersatzklagen richten sich nach OR, Art. 452 und 454.

**§8 Abschluss einer Transportversicherung**

Die Velostation Liestal kann im Auftrag und auf Rechnung des Auftraggebers, sofern ausdrücklich und schriftlich verlangt, den Abschluss einer Transportversicherung gegen Schaden oder Verluste am Transportgut, soweit er auf Grund der vorstehenden Bedingungen nicht haftbar ist, besorgen. Bei der Auftragserstellung hat der Auftraggeber klare Weisungen über den gewünschten Versicherungsschutz zu erteilen. Unterlässt er dies, so schliesst die Velostation Liestal eine Transportversicherung auf der Grundlage einer „Eingeschränkten Versicherung“ gemäss Art. 2 der allgemeinen Bedingungen für Versicherung von Gütertransporten“ (ABVT 2006) ab. Vorbehalten bleiben in jedem Falle Antragsablehnungen durch den Versicherer.

**§9 Verrechnungsverbot**

Eine Verrechnung des Schadens mit dem Auftragsentgelt ist ausgeschlossen.

**§10 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand befindet sich in Liestal.

Liestal, im Dezember 2010